

geregelt werden können. Die anzuwendenden Vertragstypen ergeben sich aus der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz.

(3) Für die Gestaltung von Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen ist das in der Anlage zur Durchführungsverordnung vom 30. September 1960 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik enthaltene Muster eines Vertrages zu beachten.

V.) (4) Die Leiter der übergeordneten zentralen Organe können für den Abschluß von Verträgen mit den ihnen unterstellten Einrichtungen vereinfachte Formen festlegen.

(5) Die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen müssen mindestens folgende Bedingungen enthalten:

- Aufgaben und Zielstellungen
- Leistungstermine, Berichterstattungen über Arbeits- bzw. Zwischenergebnisse (Verteidigung)
- Festlegungen über Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Durchführung der Aufgaben und der Verwertung der Ergebnisse
- Vereinbarungspreis gemäß § 6 Abs. 2 und die Modalitäten der Vorfinanzierung.

(6) In den Verträgen sind die Art und der Umfang der im § 7 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz genannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zu konkretisieren und, wenn erforderlich, zu ergänzen. Besonders zu beachten sind folgende Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:

- materiell-technische Sicherung der wissenschaftlich-technischen Arbeit durch Unterstützung bei der Bereitstellung der unmittelbar zur Durchführung der Aufträge benötigten Ausrüstungen, Geräte und Materialien, einschließlich des Imports von Forschungsbedarf
- Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Ergebnisse durch die Übergabe von Informationen über den Weltstand sowie prognostische Einschätzungen der Entwicklungstendenzen in Wissenschaft und Technik
- Vertiefung der Forschungs Kooperation mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern
- gemeinsame Kontrolle von Arbeitsergebnissen, z. B. in Form von Erprobungen und insbesondere durch die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens, der durch die Anwendung der erbrachten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse entsteht.

(7) Im anzufertigenden Verteidigungsprotokoll bzw. Abnahmeprotokoll sind

- der Nachweis über die Erfüllung des Auftrages zu führen und der Abnahmevollzug zu bestätigen
- Vereinbarungen über Folgehandlungen der Vertragspartner zu treffen sowie
- die endgültige Höhe des Vereinbarungspreises der erbrachten Leistung nach § 7 Abs. 2 festzulegen.

(8) Die Rechtsvorschriften über die Garantieleistungen finden auch für diese Verträge Anwendung.

(9) Im Vertrag sind zwischen den Partnern Umfang und Grad der Geheimhaltung der Aufgabenstellung und der Ergebnisse zu vereinbaren. Soweit Rechtsvorschriften eine Regelung über die Geheimhaltung beinhalten, sind sie verbindlich und der vertraglichen Vereinbarung zugrunde zu legen. Grundsätzlich sind Aufgabenstellungen, Teil- und Abschlußergebnisse wissenschaftlich-technischer Leistungen Dienstgeheimnis.

(10) Im Vertrag ist zu vereinbaren, daß Veröffentlichungen nur nach vorheriger Zustimmung des Partners und nach Überprüfung und Sicherung der schutzrechtlichen Belange unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Auch die Zustimmung des Partners für Veröffentlichungen kann Vertragsbestandteil sein.

§ 5

Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Leistungen

(1) Die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Leistungen erfolgt auftragsgelungen durch den Auftraggeber oder bei Forschungen aus eigener Initiative zur Vorbereitung künftiger Verträge aus dem Leistungsfonds der Einrichtung. Den Einrichtungen werden keine Zuschüsse aus dem Staatshaushalt für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Finanzierung erfolgt durch die VEB, Kombinate, sonstigen Institutionen, WB, Wirtschaftsrate der Bezirke bzw. zentralen staatlichen Organe, die die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse für die Entwicklung und Weiterentwicklung der in ihrem Bereich produzierten Final- und Zuliefererzeugnisse sowie angewandten Verfahren nutzen bzw. entsprechend ihrer Aufgabenstellung der weiteren Verwertung zuführen oder die als Leiteinrichtung zur komplexen Erarbeitung wissenschaftlichen Vorlaufs beauftragt sind.

(3) Die Finanzierung erfolgt durch das den Einrichtungen übergeordnete zentrale Organ, wenn die Forschungsthemen solche Gebiete der Grundlagenforschung betreffen, deren Ergebnisse großen Einfluß auf mehrere Wissenschaftsgebiete und volkswirtschaftliche Bereiche haben bzw. die zum Bereich der Erkundungsforschung gehören und wissenschaftlichen Vorlauf für Strukturausscheidungen späterer Perspektivzeiträume darstellen.

(4) Die Aufwendungen der Forschungseinrichtungen für wissenschaftlich-technische Leistungen werden zu ihrer Bezahlung durch die Auftraggeber vorfinanziert. Die Vorfinanzierung umfaßt die Bereitstellung der Mittel für die Aufwendungen in Höhe der gemäß § 6 Abs. 2 im Vereinbarungspreis kalkulierten Selbstkosten.

(5) Die Auftraggeber bezahlen die Vertragsleistungen zum Vereinbarungspreis gemäß § 7 Abs. 2 in der Regel nach ihrer Abnahme. Bei vereinbarter Bezahlung nach Leistungsabschnitten kann zwischen den Partnern auch eine anteilige Vorauszahlung auf den im Vertrag vereinbarten leistungsabhängigen Zuschlag in Höhe von maximal 50 % festgelegt werden.